

Schutz- und Hygienekonzept Pfarrheim

Stand: 30.11.2021

Zum Schutz der Besucher*innen des Pfarrheims und der Mitarbeiter*innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19-Virus sind alle Nutzer*innen verpflichtet, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

1) Verantwortlichkeiten:

Das Schutz- und Hygienekonzept ist während der Corona-Pandemie Teil des Miet- und Belegungsvertrages. Damit ist grundsätzlich der/die Veranstalter*in bzw. der/die verantwortliche Leiter*in, bezogen auf die überlassenen Räume, für die Einhaltung des Hygiene-Schutzkonzepts sowie der staatlichen Vorschriften verantwortlich. Dies gilt auch für mündlich vereinbarte Belegungsverträge.

Der/die Veranstalter*in bzw. der/die verantwortliche Leiter*in hat u.a.

- zu gewährleisten, dass alle Teilnehmer*innen und Besucher*innen vorab über die Hygienevorschriften und Zugangsbeschränkungen informiert werden.
- die vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise vor dem Zugang zu überprüfen.
- zu gewährleisten, dass die Maskenpflicht gemäß 15. BayIfSMV vom 24.11.2021 eingehalten wird (siehe Punkt 7 Maskenpflicht)
- zu gewährleisten, dass Personenobergrenzen für das Publikum bei Kulturveranstaltungen eingehalten werden.

Veranstalter*in ist, wer zu der Veranstaltung einlädt oder auf sonstige Weise für die Organisation der Veranstaltung oder Gruppe verantwortlich ist.

Ansprechpartner der Pfarrei und zuständig für die Veröffentlichung sind:

Pfarrbüro, 089 74 89 07 – 0, st-joachim.muenchen@ebmuc.de

Andreas Reitberger, 0173 3502246, andi.reitberger@stjoachim.de

2) Beachtung staatlicher Vorschriften:

Gelten für bestimmte Veranstaltungsarten besondere staatliche Vorschriften (der Bundesregierung, des Landes Bayern oder der Stadt München z.B. für Bewirtungen), stehen diese in den abweichenden Punkten über diesem Schutz- und Hygienekonzept.

Der/die Veranstalter*in bzw. der/die verantwortliche Leiter*in hat sich selbst über eventuelle veranstaltungsbezogene Sonderregeln zu erkundigen.

3) Möglichkeiten der Pfarrheimnutzung

Nach §§ 4 und 5 der 15. BayIfSMV sind **Veranstaltungen nur mit strenger Kontrolle der Zugangsbeschränkungen zulässig**. Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis zum 6. Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder und Schüler/innen, die regelmäßig im Rahmen des Schulbesuchs getestet werden.

Weihnachtsmärkte untersagt:

Jahresmärkte, insbesondere Weihnachtsmärkte, sind untersagt.

Hotspot:

In „Hotspot-Regionen“ besteht Veranstaltungsverbot.

Für „Hotspot-Regionen“ mit einer **7-Tage-Inzidenz von über 1.000** gilt § 15 der 15. BayIfSMV. In diesen Regionen sind Veranstaltungen in Präsenz untersagt. Gottesdienste sind dennoch weiterhin erlaubt. Außerschulische Bildungsangebote dürfen nur in digitalen Formaten angeboten werden. Kulturstätten, Freizeiteinrichtungen, Bibliotheken, Archive und unser Pfarrheim müssen geschlossen werden.

Generell sind bei jeder Veranstaltung das Schutz- und Hygienekonzept sowie die entsprechenden Rahmenkonzepte der Staatsministerien umzusetzen.

4) Allgemeiner Grundsatz – Abstand und Belüftung

Jeder wird angehalten, wo immer möglich, zu anderen Personen einen **Mindestabstand von 1,5 Meter** einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. Außerdem ist stets für **ausreichende Belüftung** zu sorgen.

5) Kontaktbeschränkung für ungeimpfte:

Für Ungeimpfte und Nichtgenesene gelten gemäß § 3 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV vom 24.11.2021) Kontaktbeschränkungen, diese gelten jedoch nicht für dienstliche und ehrenamtliche Tätigkeiten.

6) Zutritt:

3G:

Gemäß §§ 4 und 5 der 15. BayIfSMV haben **nur geimpfte, genesene oder getestete Personen** Zugang zu pfarrlichen Räumen. Welche weiteren Zugangsbeschränkungen gelten, richtet sich nach der Art der Veranstaltung.

2G plus:

§ 4 der 15. BayIfSMV regelt 2G plus: Hierunter fallen **öffentliche und private Veranstaltungen außerhalb privater Räumlichkeiten**, Sportstätten, die praktische Sportausbildung, der Kulturbereich, Museen, Tagungen, Ausstellungen, Freizeiteinrichtungen, Führungen und infektiologisch vergleichbare Bereiche.

Zutritt erhalten bei 2G plus nur Personen, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind und zusätzlich über einen Testnachweis verfügen oder

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
3. noch nicht eingeschulte Kinder.

2G:

§ 5 der 15. BayIfSMV regelt 2G: Hierunter fallen die Gastronomie, Beherbergungsbetriebe, Hochschulen, Bibliotheken und Archive, außerschulische Bildungsangebote, berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung und Erwachsenenbildung.

Zutritt erhalten bei 2G nur Personen, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV **geimpft** oder **genesen** oder **noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt** sind.

Vorab Mitteilung an alle Teilnehmer:

Der Veranstalter hat den Teilnehmenden vorab mitzuteilen, welche Hygienevorschriften und Zugangsbeschränkungen einzuhalten sind. Gegenüber Besucher/innen oder Teilnehmenden, die die Vorgaben nicht einhalten, z. B. die Vorlage eines Nachweises oder Maskenpflicht, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Kontrolle durch Veranstalter:

Die Veranstalter sind verpflichtet, die vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise vor dem Zugang zu überprüfen. Bereits seit dem 19.10.2021 unterfallen auch die Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen den Zugangsbeschränkungen. Die Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen, die nicht geimpft und nicht genesen sind, müssen bei Mitwirkung an einer 2G- oder 2G plus-Veranstaltung an mindestens zwei Tagen pro Woche einen negativen PCR-Testnachweis vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden ist (§ 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 der 15. BayIfSMV).

Erhebung von Kontaktdaten:

Kontaktdaten sind gemäß § 6 der 15. BayIfSMV erst bei allen Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 1.000 Personen in geschlossenen Räumlichkeiten sowie im Beherbergungswesen in Bezug auf Gemeinschaftsunterkünfte zu erheben. **Da dies nicht auf unser Pfarrheim zutrifft, müssen keine Kontaktdaten gespeichert werden.** Dabei gilt auch das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) zu beachten.

7) FFP2 Maskenpflicht (§ 2 der 15. BayIfSMV):

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die **Pflicht zum Tragen einer FFP2-Gesichtsmaske** (Maskenpflicht). Die Maskenpflicht **gilt nicht am festen Sitz- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird**, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Ist der Raum groß genug und können die Abstände eingehalten werden, dürfen am Platz die Masken abgenommen werden. Können die Abstände nicht eingehalten werden, dann müssen die Masken auch am Platz getragen werden.

Ausnahmen:

- Kinder bis zum 6. Geburtstag
- Kinder bis 12 Jahren müssen nur eine medizinische Maske tragen
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.

Unter freiem Himmel besteht nur bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen (vorbehaltlich spezieller Regelungen) eine Maskenpflicht.

8) Belüftung

Es ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.

9) Verkehrsflächen, Sanitäreanlagen

An allen Flurabschluss- und Verbindungstüren sind Plakate angebracht, mit denen die Besucher/innen auf die Einhaltung der Mindestabstände hingewiesen werden.

Es darf sich jeweils **nur eine Person in den Sanitärräumen** aufhalten. An den Türen zu den Sanitäranlagen wird mittels Plakatierung darauf hingewiesen.

Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, ist eine FFP2 Maske zu tragen.

10) Verhalten bei Symptomen

Personen, die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen, werden von dem/der Verantwortlichen (Pfarrer oder Veranstaltungsleiter/in) aufgefordert, das Pfarrheim unverzüglich zu verlassen und eine/n Ärztin/Arzt aufzusuchen.

11) Allgemeine Hygiene

Handdesinfektion / Handhygiene:

An den Ein- und Ausgängen sowie vor den Toiletten sind Handspender für Desinfektionsmittel vorhanden. Seife sowie Einmal-Papierhandtücher stehen bei den Waschbecken im Vorraum der Toiletten in ausreichender Menge zur Verfügung. Die Besucher/innen und die Mitarbeiter/innen werden mittels Plakatierung auf eine gründliche Handhygiene hingewiesen.

Gegenstände:

Entsprechend der Besucherfrequenz werden Gegenstände, die auch von Besuchern/innen angefasst werden, z. B. Türgriffe, Handläufe, Theken, Stuhllehnen und -sitzflächen u. a. nach jeder Belegung gründlich gereinigt und ggf. desinfiziert. Die Reinigung wird dokumentiert.

Wo immer möglich werden die Türen der Veranstaltungsräume während einer Veranstaltung offengehalten, so dass keine Türklinken verwendet werden müssen. Alle Räume des Pfarrheims werden regelmäßig gelüftet und die Sanitärräume und die viel aufgesuchten Bereiche regelmäßig gereinigt.

12) Bewirtung

Eine Bewirtung darf unter den Voraussetzungen angeboten werden, die für die Gastronomie gelten (§ 11 der 15. BaylFSMV i.V.m. dem Rahmenkonzept Gastronomie). Am Sitzplatz entfällt die Maskenpflicht, unabhängig vom Abstand zum nächsten Sitzplatz. Wird der Sitzplatz verlassen, ist eine FFP2-Maske zu tragen. Gleiches gilt für Personal bei Bewirtung der Gäste.

13) Mindestanforderung an externe Veranstaltungen

Der/die Veranstalter*in übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der entsprechenden Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie die dafür notwendigen Konzepte.

Alle Tische/Stühle in den Tagungsräumen werden vor und nach jeder Veranstaltung hygienisch rein abgewischt. Die geltenden Hygiene- und Reinigungsstandards werden konsequent eingehalten. Die Reinigung der Räume erfolgt in Abwesenheit der Besucher/innen.

Das Reinigungskonzept / der Hygieneplan unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffe, Fenstergriffe, Stuhlgriffe, Stellwände, Flipcharts usw., wird streng eingehalten und dokumentiert.

Für externe Veranstaltungen gilt das jeweilige Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters. Er hat die Einhaltung der Mindeststandards nach dem Konzept der Pfarrei schriftlich zu bestätigen.

14) Steuerung des Besucherverkehrs

Eingang und Ausgang zum Pfarrheim sind voneinander getrennt und mittels entsprechender Angabe an den Türen gekennzeichnet.

Wenn Eingang und Ausgang zum Pfarrheim aus baulichen Gründen nicht getrennt werden können (z.B. im 1. und 2. OG): Veranstalter haben darauf zu achten, dass jeweils nur eine Person gleichzeitig den Eingang/Ausgang betritt und beim Betreten und Verlassen des Pfarrheims der Mindestabstand stets eingehalten wird.

15) Sitzungen und Besprechungen

- a. Tische und Stühle sind so anzuordnen, dass jeder/jede Teilnehmende den eigenen Platz einnehmen kann, ohne dass ein/e andere/r Teilnehmende/r aufstehen muss.
- b. Jedem/jeder Teilnehmenden soll ein Einzeltisch zur Verfügung stehen; zwischen zwei Tischen ist in alle Richtungen 1,5 Meter Platz zu lassen.
- c. Die Teilnehmer/innen waschen oder desinfizieren sich vor Beginn der Zusammenkunft die Hände.
- d. Die Teilnehmer/innen nutzen ausschließlich ihre eigenen oder persönlich zugewiesenen Arbeitsmittel (Stifte, Papier, elektronische Geräte etc.).
- e. Visualisierungen erfolgen entweder elektronisch oder es werden andere Medien (Flipchart etc.) von einer einzigen Person bedient.
- f. Arbeitsmittel und Arbeitsmaterialien, die von mehreren Personen genutzt werden müssen (Mikrofon, Ordner, Schränke etc.), werden unmittelbar vor und nach der Nutzung desinfiziert.
- g. Teilnehmer/innen mit akuten Atemwegserkrankungen bleiben der Zusammenkunft fern.
- h. Der Raum wird vor Beginn der Sitzung und in regelmäßigen Abständen (spätestens nach 60 Minuten) gut gelüftet.
- i. Die möglicherweise berührten Einrichtungsgegenstände werden vor der Sitzung gereinigt.
- j. Die sanitären Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt, es stehen ausreichend Seife und Papierhandtücher bereit.

Das Schutz- und Hygienekonzept gilt bis auf Widerruf bzw. bis es durch ein neues Konzept ersetzt wird.

Ich habe dieses Schutz- und Hygienekonzept zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

ANHANG

Verantwortlichkeiten der Kirchenstiftung für das Pfarrheim

1. Den Teilnehmern*innen und Besucher*innen werden **ausreichend Waschgelegenheiten**, Flüssigseife, Einmal-Papierhandtücher und ggf. Handdesinfektionsmittel bereitgestellt.
2. An den Ein- und Ausgängen sowie in allen Sanitarräumen sind Handspender für **Desinfektionsmittel** vorhanden.
3. Es wird mittels **Plakatierung** auf den Mindestabstand, die Maskenpflicht sowie eine gründliche Handhygiene hingewiesen.
4. Entsprechend der Besucherfrequenz müssen Gegenstände, die auch von Besucher*innen angefasst werden, z. B. Türgriffe, Handläufe, Theken, Stuhllehnen und -sitzflächen regelmäßig **gründlich gereinigt**, ggf. desinfiziert werden. Dies erfolgt in der Regel jeden Morgen.
5. Alle Räume des Pfarrheims werden regelmäßig gelüftet und die Sanitarräume und die viel aufgesuchten Bereiche regelmäßig gereinigt.